

ARBEITSVERTRAG

für Alppersonal

Alpbetrieb _____

Arbeitgeber Name _____

vertreten durch:

Alpmeister Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Arbeitnehmer Name _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Geschlecht _____

Nationalität _____ Zivilstand _____

Anzahl Kinder _____ AHV – Nr. _____

IBAN _____

Bank/Post _____

Art der Arbeit / Funktion _____

Arbeitsort _____

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Die Anstellungsdauer umfasst die effektive Alpzeit (Dauer während der sich die Nutztiere auf der Alp befinden sowie die Zeit für die Vorbereitung und für die Abschlussarbeiten).

Das Arbeitsverhältnis ist befristet und dauert:

Beginn: ___ Tage vor der Alpauffahrt

Ende: ___ Tage nach der Alpabfahrt

Die Termine für die Alpauffahrt und Alpabfahrt werden durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und der Vegetation festgelegt.

Lohn

Der vereinbarte **Bruttolohn pro Arbeitstag** (inkl. Naturallohn und 8.33 % Ferienentschädigung) beträgt Fr. _____ Der Bruttolohn pro Arbeitstag entschädigt sämtliche während eines Tages anfallenden Arbeiten.

Im Bruttolohn pro Tag ist folgender Anteil Naturallohn enthalten:

Unterkunft: Fr. _____ Kost: Fr. _____

Für die Festlegung des Naturallohnes gelten die Lohnrichtlinien für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft.

Ferien / Freizeit

Die zustehenden Ferientage werden ausbezahlt. Sie sind mit der Ferienentschädigung von 8.33% im Bruttolohn enthalten und abgegolten. Die Freizeit wird während der Alpzeit bezogen.

Probezeit

Es wird eine Probezeit von 30 Tagen vereinbart. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen.

Lohnabrechnung (auf Basis Tageslohn)

Der Arbeitgeber ist dafür besorgt, dass eine Abrechnung erstellt wird, aus der der Lohn, die Zulagen und die Abzüge klar ersichtlich sind. Er sorgt zudem für eine fristgerechte Abrechnung mit der zuständigen AHV-Abrechnungsstelle. Die Abrechnung wird gemäss der folgenden Vorlage erstellt:

1. Barlohn Tage à Fr.	Fr.
Naturallohn Tage à Fr.	+ Fr.
Ferienentschädigung (8.33% vom Bar- und Naturallohn)		+ <u>Fr.</u>
Vereinbarter Bruttolohn		Fr.
Zuschläge	+ <u>Fr.</u>
Total AHV-pflichtiger Bruttolohn		Fr.
<u>Lohnabzüge:</u>		
AHV/IV/ALV/EO %	Fr.
Nichtberufsunfall %	Fr.
Krankentaggeldversicherung %	Fr.
Berufliche Vorsorge (BVG) <i>(nur, wenn Anstellung für mehr als 3 Monate)</i> %	<u>Fr.</u>
Total Lohnabzüge		- Fr.
Familien- und Kinderzulagen		+ <u>Fr.</u>
Nettolohn		Fr.
Abzüglich Naturallohn <i>(wie oben)</i>		- Fr.
Quellensteuer nach Tabelle <i>(bei ausländischen Angestellten)</i>		- <u>Fr.</u>
Spesenentschädigung		+ <u>Fr.</u>
Total der Auszahlung		<u>Fr.</u>

Versicherungen

1. Die gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO/BVG werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte übernommen. Für die Abrechnung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitnehmende sind pensionskassenpflichtig, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate.

2. Krankheit

Der Arbeitgeber schliesst für den Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung ab. Diese deckt bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit 80% des AHV-pflichtigen Lohnes ab. Der Arbeitgeber übernimmt 50% der Prämie.

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er eine Grundversicherung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen hat. Er übernimmt die volle Prämie.

3. Unfall

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) für Berufs- und Nichtberufsunfall. Die Prämien für die Versicherung gegen Berufsunfall werden durch den Arbeitgeber bezahlt, die Prämien für den Nichtberufsunfall durch die Arbeitnehmenden.

Verpflegung und Unterkunft (Die Parteien einigen sich auf eine Variante)

Der Arbeitgeber sorgt für eine zweckmässige Unterkunft. Der Arbeitnehmer ist für seine Verpflegung selber besorgt (Selbstverpflegung). Von der Alp können für den eigenen Bedarf Milch- und Milchprodukte bezogen werden. Die bezogenen Leistungen (Kost & Unterkunft) sind im Bruttolohn enthalten.

Der Arbeitgeber ist für eine zweckmässige Unterkunft besorgt. Der Arbeitnehmer ist für seine Verpflegung selber besorgt (Selbstverpflegung). Die Kosten für die Unterkunft sind im Bruttolohn enthalten.

Der Arbeitgeber ist für eine zweckmässige Unterkunft besorgt und liefert die Verpflegung. Die bezogenen Leistungen (Kost & Unterkunft) sind im Bruttolohn enthalten. Für den Einkauf gilt folgende Regelung:

Normalarbeitsvertrag und OR

Aufgrund der spezifischen Verhältnisse in der Alpwirtschaft findet der NAV Landwirtschaft St.Gallen gemäss Art. 1 Bst. d keine Anwendung auf das Alppersonal. Die zwingenden Bestimmungen des OR gehen anderslautenden Vereinbarungen zwischen den Parteien in jedem Fall vor.

Besondere Bestimmung

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages und regelt die Aufgaben und Tätigkeiten des Arbeitnehmers im Detail. Die Vertragsparteien erklären mit der Unterzeichnung, dass sie mit den Bestimmungen im Arbeitsvertrag und im Anhang einverstanden sind.

Ort und Datum: _____

(Unterschrift Arbeitgeber)

Ort und Datum: _____

(Unterschrift Arbeitnehmer)

Anhang zum Arbeitsvertrag für Alppersonal

Weisungsbefugnisse

Der direkte Vorgesetzte des Arbeitnehmers ist _____.
In seiner Funktion als Alpmeister sind seine Anweisungen verbindlich.

Einführung

Der Alpmeister ist verpflichtet, den Arbeitnehmer umfassend in die Arbeiten einzuführen.

Übernahme / Übergabe

Der Alpmeister übergibt bei Arbeitsantritt Gebäude, Mobiliar, Anlagen und Geräte in funktionstüchtigem Zustand und instruiert den Arbeitnehmer über deren Gebrauch. Das vorhandene Inventar ist bei Arbeitsantritt zu kontrollieren. Schäden und Mängel sind vom Arbeitnehmer jederzeit und unverzüglich dem Alpmeister zu melden.

Meldewesen

Der Arbeitnehmer meldet dem Alpmeister unverzüglich:

- Fehlende, kranke und verletzte Tiere, sowie Probleme in der Herde
 - Störungen und Defekte von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
 - Fabrikationsstörungen bei der Milchverwertung
 - Ungereimtheiten im Alpbetrieb
 - Bei Rückgabe: Zustand und Menge des Inventars (Einrichtungen, Geräte, Zäunung, usw.)
-
-

Der Bedarf an Verbrauchsmaterial in der Käserei wie auch im Melkbetrieb sowie Futtermittel und Pflegemittel für den laufenden Betrieb sind dem Alpmeister rechtzeitig, aber mindestens 10 Tage vor deren Bedarf zu melden.

Tiere

Der Alpmeister ist dafür besorgt, dass die Tiere gekennzeichnet sind und zu Beginn eine genaue Bestösser- und Tierliste vorliegt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Tiere nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen. Es werden klare Absprachen getroffen über:

- Den Einsatz von Medikamenten, Tierbehandlungen, Klauenpflege etc., welche durch das Personal vorgenommen wird
- Den Beizug des Tierarztes (Kompetenzabsprache)
- Das Melde- und Rettungswesen
- Massnahmen bei Schneewetter, Einstallung der Tiere
- Reglementarische Auflagen (z.B. Stallpflicht)

Eigene Tiere

Wird dem Arbeitnehmenden die Möglichkeit geboten, eigene Tiere zu sömmeren, wird folgendes vereinbart:

Hunde

Bezüglich der Haltung von Hirtenhunden wird folgendes vereinbart:

Melken

Bezüglich Melken, Schalmtestkontrolle, Zitzentauchen, Galtstellen, Massnahmen bei euter-erkrankten Tieren, Milchmessung erlässt der Alpmeister klare Weisungen. Es wird folgendes vereinbart:

Schweine

Bezüglich der Haltung und Pflege der Alpschweine wird folgendes vereinbart:

Weide

Der Alpmeister orientiert über die gewünschte Weidenutzung, Abgrenzung des Weidegebietes, besondere Absturzgefahren, Standort der Brunnen, Ausscheidung von Schutzgebieten, Erstellen der Zäune, Mithilfe des Arbeitnehmers bei Pflegemassnahmen, Hofdüngerwirtschaft. Weitere Abmachungen:

Milchverwertung

Die Käsefabrikation hat gemäss der Branchenleitlinie SAV zu erfolgen. Bezüglich der Milchverwertung wird folgendes vereinbart:

Art und Fabrikation des Käsetyps	_____
- Käse (Verteilung, Transport, usw.)	_____
Gewünschte Butterausbeute	_____
- Butter (Verteilung, Transport, usw.)	_____
Kulturen (Bestellung, Transport, usw.)	_____
Produkteverkauf ab Alpbetrieb	_____

Brennholz / Holzaufbereitung

Bezüglich dem Brennholz / der Holzaufbereitung wird folgendes vereinbart:

Weitere Arbeiten

Bezüglich weiterer Arbeiten wird folgendes vereinbart:

Weitere Pflichten des Arbeitnehmers / Aufzeichnungen

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, seine Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, sich voll einzusetzen und die Anordnungen des Vorgesetzten zu befolgen. Vorweg ist dem Melken (inkl. Eutergesundheit), der Milchverarbeitung sowie der Tier- und Weidpflege grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Vom Arbeitnehmer sind laufend folgende Protokolle zu führen:

- Tierliste (Zugang/Abgang)
- Weidejournal
- Bei Arzneimiteleinsetz ist das Behandlungsjournal korrekt auszufüllen
- Aufzeichnungen der Lebensmittelproduktion gemäss Branchenleitlinie SAV
- Verkauf von Milchprodukten ab Alp
- Verbrauch von Milchprodukten zulasten Alp
- _____

Die Aufzeichnungen haben auf den vorgegebenen Listen zu erfolgen. Diese werden dem Arbeitnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abgegeben. Der Alpmeister kann jederzeit Einsicht in die Protokolle nehmen und Auskünfte verlangen.

Besucher

Besuche von Verwandten und Bekannten in normaler Häufigkeit sind erlaubt. Besuche, welche über einen längeren Zeitraum dauern, sind dem Alpmeister zu melden.